

Beamt*innen des Landes NRW erhalten nach einer gewissen Dienstzeit neben einer Dankurkunde und einem freien Tag nach Wahl auch eine Jubiläumszuwendung. Landesangestellte erhalten Jubiläumsgeld nach §23(2) TV-L und nach §29(1d) TV-L einen freien Tag anlässlich des Arbeitsjubiläums.

Die Regelungen für Beamt*innen und Angestellte sind teilweise unterschiedlich. Seit dem 01.07.2016 gibt es auch für Beamt*innen wieder eine Jubiläumszuwendung. Sie war zum 01.01.1998 gestrichen worden. Angestellte hatten hingegen immer einen tariflichen Anspruch auf Jubiläumsgeld.

Regelungen für Beamt*innen

Jubiläumszuwendung:

Dienstzeit von 25 Jahren: 300 Euro

Dienstzeit von 40 Jahren: 450 Euro

Dienstzeit von 50 Jahren: 500 Euro

Berechnung des Jubiläumstages bei Beamt*innen

Für Beamt*innen gilt die *Jubiläumszuwendungsverordnung (JZV)*.

Im Wesentlichen werden danach folgende Zeiten berücksichtigt:

- Tätigkeit als Beamt*in
- Referendarzeit als Beamt*in auf Widerruf
- hauptberufliche Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes
- Elternzeit (nach Eintritt in den Dienst)
- Freiwilliges soziales/ökologisches Jahr, das zu einer Verzögerung bei der Einstellung geführt hat (bis zu einem Jahr)
- Zeiten an Ersatzschulen mit Planstelle
- Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge mit überwiegend dienstlichem Interesse (max. 2 Jahre)
- Zeiten im Auslandsschuldienst oder Ersatzschuldienst
- Zeiten für Betreuung minderjähriger Kinder oder Pflege nach §7 Pflegezeitgesetz (max. 3 Jahre)

Teilzeit wie Vollzeit

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung (auch unterhältig im Rahmen einer Beurlaubung aus familiären Gründen) sind voll zu berücksichtigen. Die Zeit braucht nicht zusammenhängend abgeleistet zu sein. Derselbe Zeitraum darf nur einmal berücksichtigt werden.

Regelungen für Angestellte

Jubiläumsgeld nach §23(2) TV-L:

Beschäftigungszeit von 25 Jahren: 350 Euro

Beschäftigungszeit von 40 Jahren: 500 Euro

Angestellte haben einen tariflichen Anspruch auf das Jubiläumsgeld. Sie müssen unbedingt beachten, dass sie das Jubiläumsgeld nur sechs Monate rückwirkend geltend machen können, falls die Behörden nicht ordnungsgemäß handeln. Stellen Sie also vorsorglich einen entsprechenden Antrag.

**Für Sie im
Bezirkspersonalrat
Gymnasium und WBK:**

Andrea Belke

0228 42 22 960

andrea.belke@gew-nrw.de

Dr. Alexander Fladerer

0221 430 56 33

alexander.fladerer@gew-nrw.de

Myriam Welter

0241 70 19 20 10

myriam.welter@gew-nrw.de

Heribert Schmitt

02205 89 53 17

heribert.schmitt@gew-nrw.de

Heike Wichmann

0221 42 23 54

heike.wichmann@gew-nrw.de

Andreas Haenlein

0175 6523022

andreas.haenlein@gew-nrw.de

Thorsten de Jong

0157 77 81 19 99

thorsten.de.jong@gew-nrw.de

Dr. Bettina Mosbach

0228 96100 642

bettina.mosbach@gew-nrw.de

Ersatzmitglied:

Michael Odinius

0221 4758 713

michael.odinius@gew-nrw.de

Im Hauptpersonalrat:

Heribert Schmitt

02205 89 53 17

heribert.schmitt@gew-nrw.de

www.gew-nrw.de

Berechnung des Jubiläumstages bei Angestellten

Für Angestellte richtet sich die Berechnung nach der „Beschäftigungszeit“ nach §34 TV-L.

Folgende Zeiten werden im Wesentlichen angerechnet:

- Beschäftigungszeiten bei Arbeitgebern, die vom TV-L erfasst werden
- Beschäftigungszeiten bei anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern
- Zeiten im ruhenden Arbeitsverhältnis (z. B. Elternzeiten)
- Zeiten eines Sonderurlaubs im dienstlichen Interesse

Achtung:

Für Angestellte, die vor dem 1.11.2006 noch bei Gültigkeit des BAT (Bundeaangestelltentarifvertrag) eingestellt wurden, wird auch die Zeit des Vorbereitungsdienstes für die Berechnung der Jubiläumszeit angerechnet, bei Einstellung ab dem 1.11.2006 nicht.

Teilzeit wie Vollzeit

Zeiten einer Teilzeit sind voll zu berücksichtigen. Die Zeit braucht nicht zusammenhängend abgeleistet zu sein. Derselbe Zeitraum darf nur einmal berücksichtigt werden.

Dazu noch drei praktische Tipps:

1. Die Bezirksregierung hat nicht in allen Fällen wie vorgesehen bei der Einstellung die Jubiläumsdienstzeitberechnung vorgenommen bzw. in die Personal-EDV eingepflegt. In diesen Fällen ist das Dienstjubiläum kein „Selbstläufer“. Es empfiehlt sich deshalb für alle Beschäftigten, die Jubiläumsdienstzeitberechnung bei der zuständigen Personalsachbearbeitung anzufordern und selbst zu überprüfen.
2. Für Beamt*innen: Es gab Einstellungsjahrgänge, da wurde auf Grundlage der damals gültigen JZV das Referendariat bei der Jubiläumsdienstzeitberechnung nicht mit eingerechnet. Diejenigen, bei denen das so war - und nur diese -, haben einen Anspruch auf einmalige Neuberechnung der Jubiläumsdienstzeit nach §6 der aktuell gültigen JZV. Das Referendariat zählt also in jedem Falle jetzt mit. Man muss aber selbst aktiv werden und auf dem Dienstweg einen entsprechenden Antrag auf Neuberechnung stellen, wenn man zu den betroffenen Jahrgängen gehört. Das läuft nicht automatisch! Ob man aktiv werden muss, klärt sich, wenn man Tipp 1 befolgt hat.
3. Bitte die Ausschlussfrist beachten: Angestellte müssen wegen der tarifvertraglichen Regelung das Jubiläumsgeld innerhalb von sechs Monaten einfordern. Beamte*innen haben wegen der beamtenrechtlichen Regelung dafür drei Jahre Zeit.

Quellen:

Jubiläumszuwendungsverordnung (JZV) vom 10.01.2017 // Regelungen für Angestellte nach §23 TV-L

Noch Fragen?

Wenden Sie sich an ein GEW-Mitglied im Personalrat!